

Satzung des Vereins

„Die Freunde von PROKON e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Die Freunde von PROKON e.V.“
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
Die Abkürzung lautet „FvP e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Interessenvertretung seiner Mitglieder, die u.a. auch an der PROKON Regenerative Energien eG in Itzehoe und/oder weiteren Unternehmen der PROKON-Unternehmensgruppe (nachfolgend „PROKON“ genannt) oder deren Rechtsnachfolger
 - a) Gesellschafterrechte jeglicher Art halten,
 - b) sonstige finanzielle Engagements eingegangen sind,
 - c) den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens PROKON fördern wollen.
- 2) Zweck des Vereins:
 - Förderung regenerativer Energien und des Umweltschutzes
 - Förderung der Volksbildung
- 3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung des klimaschützenden Umbaus der Energieversorgung, speziell die Förderung regenerativer Energien auf Basis von genossenschaftlichen oder rechtlich vergleichbaren Gesellschaftsformen und diesbezügliche Förderung der Volksbildung.
 - b) Information der Mitglieder über Bewertung von Experten zur Lage und Perspektive von PROKON.
 - c) Unterstützung von Genossenschaftsmitgliedern bei Bewerbungen für die Wahl als Aufsichtsrat oder als Beirat von PROKON.

d) Information und Unterstützung in Fragen von genossenschaftlichen Rechte und Pflichten

e) Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Ziele in der Öffentlichkeit.

- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
- 2) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 3) Die Mitglieder des Vereins pflegen miteinander eine partnerschaftliche Umgangsweise. Dabei wird Wert auf gegenseitigen Respekt und Achtung gelegt, gerade bei unterschiedlichen Auffassungen und Meinungen. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Tätigkeit jegliche Kritik untereinander auf sachliche Positionen und Handlungen, nicht auf allgemeine Urteile über die Personen zu beziehen.
- 4) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Titel, Name, Vorname, Geburtsdaten, Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon), Bankverbindungsdaten sowie vereinsbezogene Daten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Die Mitglieder haben Änderungen der verarbeiteten Daten unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der schriftliche Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss auch von seinen gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Eine Verpflichtungserklärung hierüber ist dem Antrag beizufügen.
- 2) Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag abschließend und ist im Falle einer Ablehnung zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung des Vorstandsfolgenden Monats. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären.
Bei Familienmitgliedschaften hat jedes Mitglied seinen Austritt zu bestätigen.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- 3) Ist ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung in Rückstand, kann der Vorstand ohne Begründung das Mitglied von der Mitgliederliste streichen. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) den Vereinsfrieden nachhaltig stört,
 - c) äußert, oder im Verhalten erkennen lässt, dass es die Ziele des Vereins nicht vertritt.
- 5) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung beim Schlichtungsausschuss einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Schlichtungsausschuss. Wird diese Frist versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden. Wenn kein Schlichtungsausschuss den Fall bearbeiten kann oder zu keinem Ergebnis kommt, entscheidet über die Berufung die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und kann für das bei Beschlussfassung laufende Geschäftsjahr rückwirkend festgesetzt werden.
- 2) Der Beitrag wird im jeweiligen Geschäftsjahr in der Regel bis zum 31.03. per Bankeinzug erhoben. Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag spätestens einen Monat nach

schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.
Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

- 3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und bei besonderen finanziellen Belastungen können Umlagen bis zur Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden, Höhe und Fälligkeit von Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
- 4) Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das Namen und Gründe des Erlasses enthält.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) sowie aus zwei weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
- 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Ämter des Absatzes 1 a) bis d) für die Dauer von drei Jahren; sie bleiben bis zu ihrer Abberufung oder einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; endet die Vereinsmitgliedschaft, endet auch das Vorstandsamt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.
- 4) Der Vorstand kann bis zu vier Beisitzer berufen, welche ihm bei der Tätigkeit unterstützend und beratend zur Seite stehen. Diese bleiben bis zu einer Abberufung oder bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins;

- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, der Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste;
 - f) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- 6) Der Vorstand kann zur Erfüllung von Aufgaben und Vorhaben im Sinne des Vereinszwecks Projekt-, Arbeits- und Regionalgruppen einrichten oder nach entsprechenden Initiativen von Vereinsmitgliedern deren Gründung zustimmen.
- a) Eine solche Gruppe soll mindestens drei Mitglieder umfassen.
 - b) Jede Gruppe wählt Sprecher für die Koordination von Information und Kommunikation mit dem Vorstand, anderen Gruppen oder Mitgliedern.
 - c) Einzelheiten werden in einer Ordnung für Vereinsgruppen geregelt.
- 7) Der Vorstand kann bei mehr als drei Gruppen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Information und Kommunikation für Zielsetzungen und Aufgabenstellung bei übergreifenden Fragen und Problemstellungen mit anderen Arbeitsgruppen oder Abstimmung mit dem Vorstand und Empfehlungen für Entscheidungen einen Beirat einrichten oder auf Antrag von drei Gruppen einrichten lassen.
- a) Der Beirat umfasst mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder.
 - b) Die Mitglieder des Beirats werden von den Sprechern der genehmigten Gruppen im Verein gewählt.
 - c) Einzelheiten werden vom Vorstand bei Bedarf in einer Beiratsordnung festgelegt.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in persönlichen Vorstandssitzungen (Präsenz, per Video oder Telefon oder in einer Hybridsitzung). Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- 10) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einberufen, wobei die Form des Einladungsschreibens nicht für alle Vorstände einheitlich sein muss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Vorstandssitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kommt eine Beschlussfähigkeit wegen zu geringer Teilnahme nicht zustande, kann der Vorsitzende unverzüglich und ohne Fristenhaltung eine erneute Sitzung anberaumen, in welcher der Vorstand auf jeden Fall beschlussfähig ist.

11) Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden.

12) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Vorstandstätigkeit unentgeltlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen und vereinsinternen Vorschriften erstattet.

§ 10 Geschäftsführung

1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (vgl. § 9 Abs. 2 dieser Satzung) kann einen Geschäftsführer zur Vornahme der folgenden Geschäfte berufen:

- Führen der Mitgliederliste
- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
- Einrichtung und Pflege der Datenbanken
- Leitung und Führung der Angestellten im Beschäftigungsverhältnis
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Lohnsteuer- und Sozialabgaben

Der Vorstand (§ 9 Abs. 2) kann zudem eine Geschäftsstelle einrichten.

Der Geschäftsführer kann vom Vorstand (§ 9 Abs. 2) mit dem vorstehenden Aufgabenkreis als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen werden und ist in diesem Fall Organ des Vereins.

Ein Mitglied des Vorstands (insoweit im Sinne von § 9 Abs. 1 der Satzung) kann nicht zum Geschäftsführer berufen werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend ohne Stimmrecht teil.

2) Der Vorstand (§ 9 Abs. 2) kann dem Geschäftsführer weitere Aufgaben delegieren und ist jederzeit berechtigt, die Geschäfte, für die der Geschäftsführer berufen ist oder die ihm delegiert wurden, ganz oder teilweise an sich zu ziehen und/oder dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen.

Der Geschäftsführer handelt gemäß den Weisungen des Vorstandes (§ 9 Abs. 2). Der Vorstand (§ 9 Abs. 2) bestimmt auch die weiteren Einzelheiten, insbesondere den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers und die Vergütung seiner Tätigkeit.

§ 11 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, möglichst im ersten Jahresdrittel, stattfinden.

2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder in einer Mischform von beiden (Hybridveranstaltung) stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die konkrete Form und gibt sie bei der Einladung bekannt. Der Vorstand kann den Mitgliedern zusätzlich die Möglichkeit einräumen, ihre Stimme vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch abzugeben.

Virtuelle Versammlungen mit Abstimmungen erfordern zwingend eine vorherige Registrierung. Das ist Bedingung, damit sowohl die technischen Voraussetzungen (z.B. Anzahl der Teilnehmer, Art und Umfang der inhaltlichen Anforderungen) als auch insbesondere rechtliche Kriterien (z.B. Teilnahme nur mit Klarnamen mit jeweils nur einer Stimme, Identifizierung bei Anmeldungen, Dokumentation von Abstimmungen) erfüllt sind und solche Veranstaltungen rechtskonform durchgeführt werden können. Die Einladung enthält die notwendigen Details.

Jährliche MV möglichst im ersten Jahresdrittel, statt bisher im ersten Quartal

3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch Postbrief, Telefax, oder E-Mail erfolgte.

Für die Fristberechnung ist auf den Tag der Absendung abzustellen.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist im Falle der schriftlichen Einladung die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse).

4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bei einer reinen Präsenzveranstaltung müssen mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand vorliegen, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt.

Bei virtuellen/hybriden Mitgliederversammlungen mit schriftlichen/textlichen/elektronischen Abstimmöglichkeiten sind vor der Mitgliederversammlung Tagesordnungspunkte und Anträge spätestens mit der Einladung zu verschicken, Einzelheiten dazu werden in der Vorankündigung benannt.

5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, welche nach der in Absatz 4 genannten Antragsfrist gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 1/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung beziehungsweise als Antrag auf Ergänzung gemäß vorstehenden

Absatzes 2 zugegangen sind, sind unzulässig und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern Mitglieder ihre Stimme schriftlich vor der Mitgliederversammlung abgeben, ist eine Ergänzung der Tagesordnung nicht mehr möglich.

Über diese Anträge hat die nächste Mitgliederversammlung zu befinden, sofern der Antragsteller diese Anträge fristgerecht zur nächsten Mitgliederversammlung erneut einreicht.

6) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein gesonderter Moderator von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion vom Vorstand oder von der Mehrheit der Versammlung einem Wahlausschuss übertragen werden.

7) Bei Präsenzveranstaltungen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Bei virtueller oder hybrider Versammlung legt der Vorstand die Art der Abstimmungen bereits mit der Einladung fest.

Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der teilnehmenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen für Ämter des Vereins werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der präsent oder digital teilnehmenden Mitglieder beziehungsweise des Anteils der Mitglieder, welche ihre Stimme schriftlich oder elektronisch abgeben.

10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecke kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Waren mehr als 2 Bewerber aufgestellt und hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und den Protokollführern zu unterzeichnen. In ihm sind Ort, Zeit und Art der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

13) In Präsenzveranstaltungen sind Stimmzähler zu wählen. Bei virtueller Versammlung ist die digitale Aufzeichnung und Speicherung der Versammlung möglich. Das Protokoll kann in diesem Fall nachträglich verfasst werden. Die Aufzeichnung ist mindestens so lange zu speichern, bis das Protokoll über die Versammlung endgültig genehmigt ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand vorzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Anfechtung der Beschlüsse ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

14) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Präsenzversammlung zu überreichen.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Bei virtueller oder hybrider Veranstaltung entscheidet der Vorstand über eine geeignete Form der Stimmabgabe und über die Einbringung von Vollmachten. Dieses ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung mitzuteilen und zu erläutern.

15) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
- e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- f) Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen wird;
- g) Auflösung des Vereins;
- h) Wahl der Kassenprüfer;
- i) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- j) Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. § 11 (Mitgliederversammlung) gilt sinngemäß.

§ 13 Schlichtungsausschuss

1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins sind vor Einschaltung des ordentlichen Rechtsweges einer vereinsinternen Schlichtung zuzuführen. Dies gilt nicht für Streitigkeiten bezüglich finanzieller Verpflichtungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein.

2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt werden; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes können die verbleibenden Mitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.

3) Näheres regelt die Schlichtungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist.

§ 14 Vereinshomepage

Der Verein unterhält eine eigene Homepage unter www.fvp-ev.de. Die Administration obliegt einem Vorstandsmitglied oder vom Vorstand zu benennenden Beauftragten.

§ 15 Kassenprüfung

1) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von den Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Neuwahl sollte möglichst einer der Kassenprüfer wiedergewählt werden.

§ 16 Jahresabschluss

1) Der Vorstand hat in der Regel bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei sind die Grundsätze der Einnahmen-/Überschussrechnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

2) Der Jahresabschluss soll spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bereitgestellt werden.

§ 17 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins für eine diesbezügliche außerordentliche Mitgliederversammlung muss von mind. 10 % der Mitglieder gestellt werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

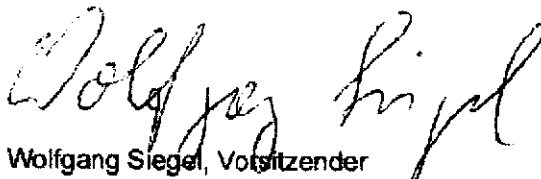
Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen der Satzung.

3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins den noch verbliebenen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, kann eine andere Regelung bestimmen.

4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, ansonsten ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.

- Ende der Satzung

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. April 2024



Wolfgang Siegel, Vorsitzender